

Vorab per Telefax (0561) 31 07 475

Bundessozialgericht

- 4. Senat -

Graf-Bernadotte-Platz 5

34114 Kassel

Leipzig, den 20. Februar 2004

Unser Zeichen: 00254-03/RG/dh/gv/035

In Sachen

**XXXX ./ BfA - Versorgungsträger für die ZusatzVer-
sorgungssysteme**

- B 4 RA 57/03 R -

kommen wir auf die mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2003 gegen das Urteil des Sozialgerichtes Leipzig vom 17. September 2003 (S 8 RA 276/03 ZV) eingelegte Sprungrevision zurück.

Namens und im Auftrag des Revisionsklägers beantragen wir,

das Urteil des Sozialgerichtes Leipzig vom 17. September 2003 (S 8 RA 267/03 ZV) mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben

und

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sächsische Landessozialge-

richt oder – hilfsweise - das Sozialgericht Leipzig zurückzuverweisen (§ 170 II 2, IV 1 SGG).

Der

Begründung

der Sprungrevision stellen wir der besseren Lesbarkeit halber folgende

Inhaltsübersicht

I.	Zulässigkeit	3
II.	Begründetheit	3
1.	Verletzung von Bundesrecht: Verstoß gegen §§ 1 I 1, 5 bis 8 AAÜG	3
a)	Urteil des Sozialgerichtes Leipzig	3
b)	Verstoß gegen revisibles Recht	8
aa)	Kriterien für die Einordnung des Betriebstypus in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes	8
bb)	Keine Fortentwicklung der Rechtsprechung im Hinblick auf den Ausschluss bezirksgeleiteter Betriebe	12
aaa)	Prinzip des demokratischen Zentralismus und „doppelte Unterstellung“ als Organisationsprinzipien des DDR-- Wirtschaftsverwaltungsrechts	13
bbb)	Verfehltes Verständnis des § 8 Kombinatverordnung; Revision der territorialen Verwaltungsstrukturen: Ein- führung von Bezirken ab Juli 1952	17
2.	Keine Richtigkeit aus anderen Gründen	20
III.	Prozessuale Konsequenzen	23
1.	Zurückverweisung gemäß § 170 II 2 SGG	23
2.	Verweisung an das Sächsische Landessozialgericht	23

voran und tragen im Einzelnen zunächst kurz zur Zulässigkeit der Sprungrevision (sogleich I.), anschließend zu dem zur Begründetheit der Sprungrevision führenden Verstoß gegen revisibles Recht (unten II.) sowie zu den sich aus unserer Sicht ergebenden prozessualen Konsequenzen (abschließend III.) wie folgt vor:

I. Zulässigkeit

Die vom Sozialgericht zugelassene (§ 161 I 1 SGG), fristgerecht (§ 161 I 2 SGG) mit - bereits als Anlage R 1 im Original vorgelegter - schriftlicher Zustimmung der Beklagten/Revisionsbeklagten vom 9. Dezember 2003 (§ 161 I 3 SGG) eingelegte Sprungrevision ist zulässig. Die innerhalb der - bis einschließlich 23. Februar 2004 verlängerten - Frist begründete Revision genügt in formaler Hinsicht jedenfalls den Mindestanforderungen im Hinblick auf Stellung konkreter Anträge und Darlegung des Verstoßes gegen revisibles Recht (§ 162, 164 II, 169 SGG).

II. Begründetheit

Die Sprungrevision ist auch begründet. Das angegriffene Urteil des Sozialgerichtes Leipzig vom 17. September 2003 (S 8 RA 267/03 ZV) beruht auf der Verletzung von revisiblem Recht. Es verletzt Bundesrecht i.S.d. § 162 SGG (sogleich 1.) und stellt sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig dar (unten 2.). Im Einzelnen:

1. Verletzung von Bundesrecht: Verstoß gegen §§ 1 I 1, 5 bis 8 AAÜG

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem nach Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG verpflichtet ist, für den Kläger Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz und entsprechende Arbeitsentgelte nach §§ 5, 6 und 8 des Anspruchs- und Anwartschaftenüberleitungsgesetzes (AAÜG) festzustellen. Das Sozialgericht hat die Klage zu Unrecht zurückgewiesen. Bevor im Einzelnen sogleich auf den aus unserer Sicht vorliegenden Verstoß gegen revisibles Recht eingegangen wird (unten b)), werden zunächst kurz die tragenden rechtlichen Erwägungen des angegriffenen Urteils und die diesem zu Grunde liegenden maßgeblichen tatsächlichen Feststellungen referiert (sogleich a)).

- a) Urteil des Sozialgerichtes Leipzig

Im Kern ist streitig, ob auf Grund der Tätigkeit des Klägers als Diplom-Ingenieur im VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens Leipzig eine Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der

sogenannten Technischen Intelligenz bestand. Das Sozialgericht verneinte dies, da nach seiner Auffassung der – als Bauleiter tätige - Kläger nicht in einem Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens beschäftigt war.

Das Sozialgericht untersucht zunächst die Anwendbarkeit des AAÜG. Im rechtlichen Ansatz zutreffend prüft das Sozialgericht, ob der Kläger bei Inkrafttreten des AAÜG am 1. August 1991 einen bundesrechtlich fingierten Anspruch auf Einbeziehung in die Zusatzversorgung hatte, was davon abhängt, ob der Betroffene konkret eine entgeltliche Tätigkeit ausübte, deren wegen ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war¹. Nach ständiger Rechtsprechung des *Senats* müssen hierfür eine persönliche (Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen), sachliche (tatsächliche Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit) und eine betriebliche Voraussetzung (Tätigkeit in einem volkseigenen oder gleichgestellten Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens) vorliegen².

Zutreffend geht das Sozialgericht auch davon aus, dass es - in Ermangelung einer erteilten Versorgungszusage - für die Entscheidung des Rechtsstreits anhand der §§ 1, 5 AAÜG auf die sekundär-bundesrechtlichen Vorschriften der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) vom 17. August 1950³ und die hierzu ergangene 2. Durchführungsbestimmung (2. DB) vom 24. Mai 1951⁴ ankommt und für das Sprachverständnis dieser Texte der staatliche Sprachgebrauch und die Gegebenheiten der ehemaligen DDR am 30. Juni 1990 maßgebend seien⁵.

Im Hinblick auf die formalen Kriterien der Versorgungsbestimmungen stellt das Sozialgericht unter anderem fest, dass der Kläger den Titel eines „Diplom-Ingenieurs“ erworben hat⁶. Nach - aus unserer Sicht unrichtiger - Ansicht des Sozialgerichts fehlt es indes für den gesamten streitgegenständlichen

¹ BSG, Urt. v. 24.3.1998 - B 4 RA 27/97 R -, SG Leipzig, Urt. v. 17.9.2003 - S 8 RA 276/03 – (hier angegriffenes Urteil), UA S. 6.

² BSG, Urt. v. 10.4.2002 - B 4 RA 18/01 R -, - B 4 RA 34/01 R -, Urt. v. 31.7.2002 - B 4 RA 62/01 R - st. Rspr.; SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 5.

³ GBl. S. 844.

⁴ GBl. S. 487.

⁵ SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 5 f.

⁶ SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 7.

Zeitraum an einer Beschäftigung in einem produzierenden volkseigenem Betrieb der Industrie oder des Bauwesens⁷. Ohne eingehende Auseinandersetzung mit den Tatbestandsmerkmalen „volkseigen“ und „Betrieb“⁸ gelangt das Sozialgericht anhand der Eintragung des Beschäftigungsbetriebs des Klägers in das Register der volkseigenen Wirtschaft - zutreffend - zur Klassifizierung des VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens als volkseigener Betrieb⁹. Es stellt fest, dass der VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens Leipzig in das Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen war. Da nach den Eintragungen im Statut dessen übergeordnetes (örtliches) Organ der Rat des Bezirkes Leipzig war¹⁰, geht das Gericht explizit davon aus, dass bezirksgeleitete Unternehmen generell nicht der Versorgungsordnung unterfielen, so dass es auf die Tätigkeiten, die dem Betrieb tatsächlich das Gepräge gegeben haben¹¹ ebenso wie auf weitere Indizien nicht mehr ankomme. Die entscheidende Passage des Urteils lautet wörtlich:

„Zwar war die Bezirksdirektion des Straßenwesens - ausweislich der beigezogenen Registerauskunft - bereits ab 02.03.1967 ein im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragener volkseigener Betrieb; übergeordnetes Organ war jedoch nicht ein (bzw.: das) Ministerium für Industrie, sondern der Rat des Bezirkes Leipzig. **Bezirksgeleitete Unternehmen unterfielen jedoch nicht der Versorgungsordnung.** Das Gericht brauchte mithin dem Beweisanerbieten des Klägers nicht nachzugehen, da es auf die Frage, ob bauproduktive oder industrielle Aktivitäten dem VEB Bezirksdirektion für [richtig: „des“] Straßenwesen[„s“] das Gepräge gaben, nicht ankommt. Denn selbst bei Wahrunterstellung der klägerischen Behauptung steht dem geltend gemachten Rechtsanspruch auf Feststellung von Zugehörigkeitszeiten zur Altersversorgung der technischen Intelligenz entgegen, dass der

⁷ SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S 7.

⁸ Hierzu BSG, Urt. v. 9.4.2002 - B 4 RA 41/01 R -, VEB Güterkraftverkehr, zitiert nach www.bundessozialgericht.de.

⁹ SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 7.

¹⁰ SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 7.

¹¹ So aber jüngst BSG, Urt. v. 18.12.2003 - B 4 RA 18/03 R - (VEB Denkmalpflege), noch unveröffentlicht; Pressemitteilung Nr. 69/03 v. 21. Januar 2004 (sub. 3.), www.bundessozialgericht.de.

VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens Leipzig dem Rat des Bezirkes Leipzig unterstellt gewesen war.¹²“

Seine prononcierte These, die bislang in der Rechtsprechung des *Senates* keine Stütze findet, versucht das Sozialgericht sodann damit zu begründen, dass - wie der erkennende *Senat* herausgearbeitet hat¹³ - nach § 5 der AVItech die Durchführungsbestimmungen zur zusätzlichen Altersversorgung vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Industrie und dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen erlassen wurden. Aufbauend auf der - hier nicht mehr zu hinterfragenden - Schlussfolgerung des Bundessozialgerichts, dass deshalb nur volkseigene Betriebe des Baus oder der Industrie von der Versorgungsordnung erfasst seien, misst das Sozialgericht dem Aspekt der Mitwirkung des Industrieministeriums auf der Ebene der Normsetzung nunmehr auch die - erweiterte - Bedeutung bei, dass damit zugleich alle nicht direkt einem Industrieministerium unterstellten Betriebe generell dem Anwendungsbereich der AVItech nicht unterfielen. Zur Begründung zeichnet das Gericht zunächst - indes verkürzt - die Wahrnehmung von Wirtschaftsleitungsaufgaben innerhalb des sogenannten Prinzips des „demokratischen Zentralismus“ nach¹⁴. Es unterscheidet dabei zwischen der zentralen und der örtlichen Ebene planwirtschaftlicher Leitung. Dabei legt das Sozialgericht dar, dass Kombinate - um die es im vorliegenden Fall indes nicht geht - einem Ministerium unterstellt waren. Im Hinblick auf die Räte der Bezirke erläutert das Gericht, dass auch diese zweig- oder funktionalorientierte Leitungsaufgaben der territorialen Wirtschaftsleitung erfüllten. Ohne Bezug zum vorliegenden Fall führt das Sozialgericht schließlich aus, dass die Räte der Bezirke zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch direktgeleitete Kombinate mit einbezogen¹⁵. Im Anschluss an diese eher allgemeinen Ausführungen heißt es im angegriffenen Urteil weiter:

„Organisationsrechtlich hat das Recht der ehemaligen DDR mithin zwischen wirtschaftsleitenden Tätigkeiten und denen der örtlichen (territorialen) Ebene unterschieden. Wenn § 5 der Verordnung vom 17.08.1950 somit

¹² SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S.8 f. Hervorhebung und Ergänzungen in eckigen Klammern von uns; Füller und Kollegen.

¹³ BSG, Urt. v. 9.4.2002 - B 4 RA 41/01 R – (oben Fn. 8).

¹⁴ SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 10 ff.

¹⁵ SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 11.

eine Ermächtigung zum Erlass der Verordnung vom Einvernehmen des Ministeriums der Industrie abhängig machte, kann dies nur für solche Betriebe Anwendung finden, für die auch eine funktionale Zuständigkeit des Ministeriums der Industrie als deren zentrales wirtschaftsleitendes Organ bestanden hatte. Denn es galt allgemein der Grundsatz, dass Wirtschaftseinheiten von Staatsorganen, die ihnen nicht übergeordnet waren, „Auflagen und Verfügungen“, d.h. verbindliche Einzelentscheidungen, nur insoweit erhalten durften, wie diese Organe „dazu durch Rechtsvorschriften ermächtigt“ waren (§ 8 Abs. 2 Kombinars-Verordnung). Für eine über den Zuständigkeitsbereich hinausreichende, Ermächtigung des Industrieministeriums auch für bezirksgeleitete Betriebe gibt es rentenrechtlich indes keine Anhaltspunkte.“¹⁶

Nach der Lesart des Sozialgerichts wären sämtliche Produktionsbetriebe der Industrie oder des Bauwesens, die auf territorialer Ebene dem Rat des Bezirkes unterstellt waren, schon aus diesem Grund nicht dem betrieblichen Anwendungsbereich der AVItech zu subsumieren. Mit anderen Worten: Nach dem Obersatz des Sozialgerichts würde selbst die eindeutige (mittelbare bzw. indirekte) Zuordnung zu einem Industrie- oder Bauministerium in einem zentralistischen System mehrstufig-hierarchischer Leitungsverantwortung an dem generellen Ausschluss dieses Betriebes aus der Versorgungsordnung nichts ändern. Oder anders gewendet: Der rechtliche Ansatz des Sozialgerichts verlangt eine – exklusive - Zuordnung des Betriebes zu der zentralen ministerialen Ebene (sic: einem Industrieministerium), also ein direktes Weisungsverhältnis Ministerium - Betriebsdirektor.

Schließlich begründet das Sozialgericht, dass der Beschäftigungsbetrieb des Klägers kein einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellter Betrieb war¹⁷ und – im Zuge diverser (unvollkommener) Hilfserwägungen –, der Beschäftigungsbetrieb des Klägers habe auch staatliche Aufgaben wahrgenommen bzw. die Massenproduktion für den Betrieb sei nicht prägend¹⁸. Dass diese Überlegungen vom Sozialgericht selbst freilich als nicht selbstständig tragend angesehen wurden, zeigt sich bereits daran, dass das Sozialgericht die

¹⁶ SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 11 f.

¹⁷ SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 12.

¹⁸ SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 13.

Sprungrevision im Hinblick auf sein tragendes Argument (genereller Ausschlusses bezirksgeleiteter Betriebe) zugelassen hat. Hätte es seine – unselbständigen - Hilfserwägungen für tragend erachtet, hätte es die Sprungrevision nicht zulassen dürfen, da diese Rechtsfrage dann nicht entscheidungserheblich gewesen wäre. Schließlich legt das Sozialgericht noch dar, die Nichteinbeziehung des Klägers stelle keine grundrechtswidrige Ungleichbehandlung dar¹⁹, dieser habe also keinen direkt auf Art. 3 GG gestützten Anspruch.

b) Verstoß gegen revisibles Recht

Mit der Sprungrevision rügt der Revisionsführer die Verletzung der sekundär-bundesrechtlichen - mithin revisiblen - §§ 1, 5 und 8 AAÜG. Der Kläger hat - entgegen der Ansicht des Sozialgerichtes - einen Anspruch auf die begehrten Feststellungen nach § 8 III 1 i.V.m. I und II; 5 I 1; § 1 I 1 AAÜG. Der Anwendungsbereich des AAÜG war eröffnet, da der Kläger unter Zugrundelegung der am 30. Juni 1990 bestehenden Sachlage bei bundesrechtskonformer Interpretation dieser Normen Inhaber eines bundesrechtlich fingierten Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage war. Die These des Sozialgerichts, dass auf territorialer Ebene bezirksgeleitete Betriebe nicht der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz unterfielen, ist unrichtig. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, deren wesentliche Kernaussagen im Folgenden nochmals nachgezeichnet werden sollen, ist bislang trotz gewisser restriktiver Anklänge von einer grundsätzlichen Offenheit für die heranzuziehenden Beurteilungskriterien geprägt. Dies steht einem schematischen Vorgehen - wie von Sozialgericht praktiziert - entgegen (sogleich aa)). Ungeachtet dessen, ist eine Fortentwicklung der Rechtsprechung in Richtung des vom Sozialgericht erwogenen generellen Ausschlusses bezirksgeleiteter Betriebe schon wegen zahlreicher Ungereimtheiten und vom Sozialgericht nicht hinreichend erfasster rechtlicher Gegebenheiten des zentralistischen Systems der Wirtschaftsverwaltung in der früheren DDR aus bundesrechtlicher Sicht nicht angezeigt (bb)). Im Einzelnen:

aa) Kriterien für die Einordnung des Betriebstypus in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

¹⁹ SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 16.

Das Bundessozialgericht hat für die Auslegung der Begriffe „Produktionsbetrieb der Industrie“ oder „Produktionsbetrieb des Bauwesens“ bisher auf territorialer Ebene bezirksgeleitete Betriebe nicht von vornherein aus dem Anwendungsbereich der AVItech ausgeschlossen. Vielmehr hat der *Senat* stets betont, dass die Tatsachengerichte den Sachverhalt umfassend ermitteln müssen, nämlich

„Ermittlungen anzustellen haben, nach welchen Sachkriterien der Staat DDR volkseigene Produktionsbetriebe in der Industrie (und im Bauwesen) von den volkseigenen Betrieben in anderen Bereichen der Volkswirtschaft unterschied.“²⁰

Hierbei hat der Senat indessen nicht schematisch auf ein bestimmtes formales Positiv- bzw. Negativkriterien abgehoben, sondern ein Bündel von - soweit ersichtlich: nicht abschließend benannten - Hilfstatsachen (Indizien) aufgezeigt und den Tatsachengerichten anheim gestellt, anhand dieser Kriterien im Wege der Beweisaufnahme und Beweiswürdigung zu ermitteln, welche Aufgaben dem Betrieb in der Endphase der DDR *das Gepräge* gegeben haben. In der Entscheidung zum VEB Reparaturwerk Neubrandenburg heißt es weiter:

„Das LSG wird bei seinen Ermittlungen die Eintragung in dem Register der volkseigenen Wirtschaft [...] heranzuziehen haben. Denn danach war nicht nur die Wirtschaftseinheit, sondern auch das zentrale oder örtliche Staatsorgan, zu dessen Leitungsbereich die Wirtschaftseinheit gehört, einzutragen (§ 4 a.a.O.). Demnach könnte auch die Zuordnung zu einem bestimmten Fachministerium ein Bewertungskriterium gewesen sein. Ggf. könnte auch ein beim Registergericht zu hinterlegendes Statut das Angaben zur wirtschaftlichen Tätigkeit zu enthalten hatte, Aufschluss über die Aufgaben des volkseigenen Betriebes geben. Sofern eine eindeutige, einheitliche Zuordnung i.S. einer industriellen Produktion (oder des Bauwesens) nicht feststellbar ist (und/oder eine Zuordnung zu mehreren Fachministerien vorlag), kann es ggf. auch darauf ankommen, ob die industrielle Pro-

²⁰ BSG, Urt. v. 10.4.2002 - B 4 RA 10/02 R -, VEB Reparaturwerk Neubrandenburg, zitiert nach www.bundessozialgericht.de.

duktion dem VEB das Gepräge gegeben hat, ob diese also überwiegend und vorherrschend war.“²¹

Nun mag man über die Rangfolge und indizielle Aussagekraft dieser Hilfstatsachen unterschiedlicher Auffassung sein. Wir verstehen die Rechtsprechung des *Senates* - auch vor dem Hintergrund seiner jüngsten Entscheidungen²² - so, dass die Hilfskriterien grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stehen, wobei der Aufklärung des prägenden Hauptzweckes anhand der zuletzt tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben entscheidende Bedeutung zukommen kann. Nach unserem Dafürhalten würde die Rechtsprechung des *Senates* missverstanden, wenn ein Tatsachengericht trotz vom Kläger substantiiert dargelegter gegenläufiger Indizien schematisch isoliert nur auf die organisatorische Zuordnung oder die Eintragungen im Statut meinte abstellen zu können. Denn die Zuordnung zu einem bestimmten Ministerium bzw. der Zuschnitt des Ressorts hingen beispielsweise - in der früheren DDR ebenso wie heute - in nicht unerheblichem Maß von Zufällen und/oder Opportunitätserwägungen ab.

Oft sind auch die Eintragungen im Statut von geringer Aussagekraft, weil nach dem Inkrafttreten der - auf den Beschäftigungsbetrieb des Klägers unmittelbar anwendbaren²³ - Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28. März 1973²⁴ - anders als noch nach Maßgabe der früheren Verordnung über Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967²⁵ - nur noch Kombinate und sogenannte Vereinigungen volkseigener Betriebe zur Führung eines Statutes verpflichtet waren. Bestehende Statute aus der Zeit vor deren Inkrafttreten wurden häufig nicht der tat-

²¹ BSG, Urt. v. 10.4.2002 - B 4 RA 10/02 R – (oben Fn. 20).

²² BSG, Urt. v. 18.12.2003 - B 4 RA 18/03 - VEB Denkmalpflege und Urt. v. 18.12.2003 - B 4 RA 14/03 - VEB Dewag L., bisher unveröffentlicht; Pressemitteilung Nr. 69/03 vom 21. Januar 2004, zitiert nach www.bundessozialgericht.de.

²³ *Hohlwein*, Rechtsgedanken zum Charakter der Bezirksdirektionen des Straßenwesens als volkseigene Betriebe und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, *Die Straße* 1978, 98 (101).

²⁴ GBl I S. 129.

²⁵ GBl. II S. 121; hierzu *Hohlwein* (oben Fn. 23), 98 (101).

sächlichen Entwicklung angepasst²⁶, frühere Statute mit dem Inkrafttreten der VEB-Verordnung am 1. Mai 1973 gegenstandslos²⁷.

Neben den tatsächlichen Aufgaben in der Endphase der DDR - die sich meist ohne nennenswerte Schwierigkeiten aus Geschäftsdokumenten wie zum Beispiel Produktionsberichten, aktuellen Fachaufsätzen, der Einvernahme von Zeugen etc. ermitteln lassen und auch von der Beklagten im Wege der Amtsermittlung nach § 20 SGB X ohne Weiteres zu ermitteln sind - kann auch das sonstige (Fach-)Recht der DDR, soweit es - wie hier die Straßenverordnung der DDR²⁸ - die Aufgaben des volkseigenen Betriebes normativ prägte, für die tatbestandliche Einordnung des Beschäftigungsbetriebes herangezogen werden.

Freilich ist zuzugeben, dass das Bundessozialgericht in einem *obiter dictum* eine gewisse Tendenz für eine Eingrenzung der in die Versorgungsordnung einbezogenen Produktionsbetriebe hat erkennen lassen, indem es ausführte:

„Insoweit spricht zwar manches dafür, dass versorgungsrechtlich in § 1 Abs. 1 der 2. DB nur solche industriellen Produktionsbetriebe erfasst sind, die dem Verantwortungsbereich eines Ministeriums zugeordnet waren, das nach der internen Organisation der Regierung der DDR [...] die Funktion eines Industrieministeriums wahrnahm. Dann wären Produktionsbetriebe nicht einbezogen, die (auch hinsichtlich ihres Hauptzweckes der Produktion) dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Ministeriums untergeordnet waren.“²⁹

Freilich musste der *Senat* in der zitierten Entscheidung diese Frage nicht abschließend entscheiden, sondern konnte dies dahin stehen lassen, da der Beschäftigungsbetrieb in dem zu Grunde liegenden Fall ersichtlich weder industrielle Produktion noch Bauproduktion erbrachte. Es heißt dort weiter:

²⁶ *Hohlwein* (oben Fn. 23).

²⁷ So für die Bezirksdirektionen des Straßenwesens *Hohlwein* (oben Fn. 23), 98 (101f.).

²⁸ Vom 22.8.1974, GBl. I S. 515.

²⁹ BSG, Urt. v. 9.4.2002 - B 4 RA 41/01 R - VEB Güterkraftverkehr, zitiert nach www.bundessozialgericht.de.

„Eine inhaltlich (positive) Festlegung des Merkmals des industriellen Produktionssektors der Planwirtschaft der DDR ist aber - wie gezeigt - hier nicht erforderlich, weil der Kläger bei einem VEB beschäftigt war, der kein Produktionsbetrieb (Industrie) und - dazu sogleich - auch keiner des Bauwesens war³⁰.

Die erwogene sektorale Einschränkung der Kreises der Produktionsbetriebe hat der Senat - zumindest für Produktionsbetriebe des Bauwesens - bisher nicht vorgenommen. Ebenso fehlt – sowohl für Industrie- als auch Baubetriebe - eine Einschränkung im Hinblick auf das Erfordernis der unmittelbaren Zuordnung zur zentralen Leitungsebene.

- bb) Keine Fortentwicklung der Rechtsprechung im Hinblick auf den Ausschluss bezirksgeleiteter Betriebe

Angesichts dieses Negativbefundes ist im hiesigen Revisionsverfahren darüber zu befinden, ob die Rechtsprechung, der These des Sozialgerichtes Leipzig folgend, fortzuentwickeln ist. Für uns besteht kein Zweifel daran, dass Bundesrecht dem entgegenstünde. Die Frage, ob bezirksgeleitete Betriebe der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz unterfielen, ist jedenfalls nicht im Sinne der vom Sozialgericht vertreten Ansicht (genereller Ausschluss bezirksgeleiteter Betriebe) zu entscheiden.

Der vom Sozialgericht angenommene Dualismus zwischen der Leitung durch ein örtliches Organ (Rat des Bezirkes) und Leitung durch die Zentralebene (Ministerrat oder Ministerium) bestand für die der Versorgungsordnung unterstellten Betriebe nicht so „trennscharf“, wie das Sozialgericht meint: Es gab zwar Kombinate oder Betriebe, die direkt einem Ministerium unterstellt waren. Andererseits gab es freilich auch bezirksgeleitete Kombinate und Betriebe, die (zusätzlich) auf zentraler Ebene - damit also mittelbar oder indirekt - einem Ministerium unterstellt waren. Bei den zuletzt genannten Betrieben bestand eine gestufte Weisungskette von der zentralen Leitungsebene (Ministerium) über die örtliche Leitungsebene (Rat des Bezirkes) bis hin zum Betrieb (Direktor).

³⁰ BSG, Urt. v. 9.4.2002 - B 4 RA 41/01 R – (oben Fn. 29)

Wenn also auch bei bezirksgeleiteten Betrieben eine Zuordnung zu einem Ministerium sowohl normativ als auch tatsächlich bestand, ist nicht erkennbar, warum die Unterstellung unter ein territoriales Leitungsorgan und eine entsprechende Eintragung im Register *als solches* ein taugliches Abgrenzungskriterium für die Bestimmung des der AVltech unterfallenden Betriebstypus sein soll. Zur Verdeutlichung sei es uns gestattet, den Ausführungen des Sozialgerichts im angegriffenen Urteil nachfolgend einige grundsätzliche Bemerkungen über das System der zentralistischen Wirtschaftsverwaltung, die Weisungsverhältnisse und die bezirksgeleiteten Betriebe entgegen zu stellen (aaa). Schließlich vermag auch die Überlegung des Sozialgerichts, dass bezirksgeleitete Betriebe grundsätzlich keine Einzelweisungen eines zentralen wirtschaftsleitenden Organs erhalten durften, seine These, dass vor dem Hintergrund des nach § 5 AVltech erforderliche Einvernehmens des Industrieministeriums die AVltech (und wohl auch die Durchführungsbestimmungen) keine rechtsverbindliche Wirkung für bezirksgeleitete Betriebe zeitigen konnten, nicht zu stützen (unten bbb)).

aaa) Prinzip des demokratischen Zentralismus und „doppelte Unterstellung“ als Organisationsprinzipien des DDR-Wirtschaftsverwaltungsrechts

Im Bereich der Wirtschaftsverwaltung der DDR kam dem sogenannten Prinzip des demokratischen Zentralismus eine beherrschende Bedeutung zu. Zumindest in der sozialistischen Rechtslehre sollte Zentralisierung mit größtmöglicher Entfaltung der örtlichen Initiative einher gehen. Das Verhältnis von zentralen zu den örtlichen Organen des Staatsapparats wurde dadurch charakterisiert, dass den zentralen Organen die Planung und Leitung in den grundlegenden Fragen obliegen und deren operative Lösung den örtlichen Organen überlassen werden sollte. Dabei wurden der zentrale wie der örtliche Apparat als Teil eines einheitlichen Staatsapparates angesehen³¹. In

³¹ Vgl. dazu *Hoeck*, Verwaltung, Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsschutz in der Deutschen Demokratischen Republik, 1. Auflage (2003),

verwaltungstechnischer Hinsicht sollte der demokratische Zentralismus durch das Organisationsprinzip der „doppelten Unterstellung“ verwirklicht werden. Demnach wurden die örtlichen Organe einerseits *vertikal* zum Zwecke der Sicherung der einheitlichen Arbeit aller gleichartigen örtlichen Organe und zur Realisierung der Unterordnung ihrer Tätigkeit unter einen einheitlichen Plan und unter die Weisungen der zentralen Stellen und andererseits *horizontal* zum Zwecke der unmittelbaren Verbindung mit den Volksvertretungen angeleitet³². Diese „doppelte Unterstellung“ sollte die einheitliche Leitung eines bestimmten Bereiches der (Wirtschafts-)Verwaltung durch ein zentrales Staatsorgan sichern und zugleich die Beachtung örtlicher Bedingungen und Erfordernisse durch Wahrnehmung staatlicher Macht in den Territorien gewährleisten³³.

Die zentralen und örtlichen Verwaltungsorgane hatten für das Funktionieren der Wirtschaft zu sorgen. Obwohl die Betriebe und Kombinate selbst keine Staatsorgane darstellten, waren sie eng mit diesen verbunden³⁴. Sie unterstanden sowohl zentralen als auch örtlichen Staatsorganen. Bekanntlich erfolgte im System der Planwirtschaft die Steuerung der Wirtschaft über Pläne. Insofern bestand ein die gesamte Volkswirtschaft abdeckendes Planungssystem, das hierarchisch aufgebaut war: Beim Ministerrat bestand die staatliche Planungskommission, bei den Räten der Bezirke und Kreise wirkten Bezirks- und Kreisplankommissionen³⁵.

Soweit Kombinate und Betriebe der Industrie nicht zentral geleitet wurden, nahm dies für die sogenannten Betriebe und Kombinate der be-

155 f.

³² *Hoeck*, oben Fn. 31, 156.

³³ *Hoeck*, oben Fn. 31, 156 unter Berufung auf *König*, in derselbe (Hrsg.), *Verwaltungsstrukturen der DDR* 1. Auflage (1991), 9 ff. (29).

³⁴ *Schulze* (oben Fn. 33), 71 ff. (73).

³⁵ *Schulze*, oben Fn. 33), 71 ff. (76).

zirksgeliteten Industrie die Wirtschaftsräte der Bezirke war. Für die Landwirtschaft, das Bauwesen, das Verkehrswesen, das Nachrichtenwesen sowie Umweltschutz und Wasserwirtschaft waren Ministerien als zentrale Organe des Ministerrates sowie entsprechende Fachorgane in den Räten der Bezirke und Kreise zuständig³⁶. Neben diesen sogenannten zweigleitenden Organen wirkten jedoch als zentrale Organe mit Querschnittsaufgaben zum Beispiel das Ministerium für Wissenschaft und Technik, das Finanzministerium, das Ministerium für Materialwirtschaft usw. an der Wirtschaftsverwaltung mit³⁷. Es ist insofern festzuhalten, dass die zweig- bzw. bereichsleitenden Ministerien im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche Einfluss auf die den örtlichen Räten unterstellten Kombinate und Betriebe nahmen um auf diese Weise die zentrale Leitung und Planung mit der territorialen Leitung zu verbinden³⁸.

Hierzu heißt es in dem von der Akademie für Staats- und Verwaltungsrecht herausgegebenen Lehrbuch des Verwaltungsrechts wörtlich:

„Den Ministerien sind zur Leitung und Planung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft sowie zur Lösung von Querschnittsaufgaben Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen *direkt* unterstellt. Dabei können den unterstellten Organen wiederum Kombinate, Betriebe und Einrichtungen unterstehen, die damit dem jeweiligen Ministerium *indirekt* unterstellt sind. Die direkt und indirekt unterstellten Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bilden zusammen mit den betreffenden doppelt unterstellten Fachorganen der örtlichen Räte den *Unterstellungsbereich* des Ministeriums.“³⁹

³⁶ Schulze oben Fn. 33), 71 ff. (77).

³⁷ Schulze, oben Fn. 33).

³⁸ Schulze (oben Fn. 33), 91 ff. (99 f.).

³⁹ Autorenkollektiv unter redaktioneller Leitung von Schulze, Verwaltungsrecht – Lehrbuch, 1. Auflage (1979), S. 120 - Hervorhebungen auch im Original.

Im Rahmen des praktizierten Prinzips der doppelten Unterstellung bedeutete dies, dass der Ministerrat eine unmittelbare Verantwortung gegenüber den Räten der Bezirke wahrnahm und das Wirken der Ministerien mit den örtlichen Räten koordinierte. Im Bereich der Volkswirtschaft kontrollierte der Ministerrat die Abarbeitung des Volkswirtschaftsplanes. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke waren insbesondere für die Bereiche der *bezirksgeleiteten Industrie* bzw. des *örtlich geleiteten Bauwesens* berichtspflichtig⁴⁰. Auch im Übrigen wurden die Beziehungen der Ministerien zu den ihrem Verantwortungsbereich bestehenden Fachorganen durch das Prinzip der doppelten Unterstellung bestimmt: Danach waren die Ministerien für die Anleitung und Kontrolle der doppelt unterstellten Fachorgane der Räte der Bezirke verantwortlich. Um die einheitliche Leitung und die Realisierung der Aufgaben im Verantwortungsbereich dieser Ministerien zu gewährleisten, waren die Minister berechtigt, den Leitern der betreffenden Fachorgane der Räte der Bezirke Weisungen zu erteilen⁴¹. Die Räte der Bezirke wiederum waren zur Ausübung von Leitungskontrolle gegenüber den Leitern unterstellter Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bzw. die Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke gegenüber den Leitern doppelt unterstellter Kombinate, Betriebe und Einrichtungen berechtigt⁴².

Es ist also als Zwischenergebnis festzuhalten, dass auch die örtlichen Leitungsorgane - hier: der Rat des Bezirkes - in vertikaler Hinsicht dem zentralen Organ der Wirtschaftsverwaltung (Ministerium) unterstellt war.

Da insofern auch ein bezirksgeleiteter Betrieb auf zentraler Ebene dem Ministerium unterstellt war, ist die These des Sozialgerichts, es gäbe einen

⁴⁰ *Schulze* (oben Fn. 33), 91 ff. (103 f.).

⁴¹ *Schulze* (oben Fn. 33), 91 ff. (104 f.).

⁴² Hierzu im einzelnen *Schulze* (oben Fn. 33), 135 ff. (142 ff.) mit anschaulicher Übersicht zu den Weisungsrechten und deren Rechtsgrundlagen.

strengen Dualismus von (exklusiv) bezirksgeleiteten und zentralgeleiteten Betrieben unzutreffend. Vielmehr war jeder bezirksgeleitete Betrieb zugleich auch einem zentralen Leitungsorgan unterstellt. Da dies der Regelfall war, spricht alles dagegen, (auch) bezirksgeleitete Betriebe dem Anwendungsbereich der AVItech von vornherein auszunehmen.

- bbb) Verfehltes Verständnis des § 8 Kombinatiatsverordnung; Revision der territorialen Verwaltungsstrukturen: Einführung von Bezirken ab Juli 1952

Aber auch die Überlegungen des Sozialgerichtes, zur angeblich fehlende Leitungs- bzw. Weisungsermächtigung des Ministeriums für bezirksgeleitete Betriebe überzeugen nicht. Das Sozialgericht vermisst – zum Beispiel in § 8 der Kombinatiatsverordnung – eine Ermächtigung des Industrieministeriums im Hinblick auf bezirksgeleitete Betriebe und meint, hieraus etwas für die hier streitige Frage ableiten zu können. Dies ist unzutreffend. Wenn es beispielsweise in § 8 der Kombinatiatsverordnung heißt, dass Wirtschaftseinheiten von Staatsorganen, die ihnen nicht übergeordnet waren, „Auflagen und Verfügungen“, - mit anderen Worten: verbindliche Einzelentscheidungen - nur insoweit erhalten durften, wie diese Organe dazu durch Rechtsvorschriften ermächtigt waren, so spricht dies nicht - wie das Sozialgericht meint - für eine fehlende Befugnis des Industrieministeriums zur Mitwirkung am Erlass rentenrechtlicher Vorschriften (hier: der AVItech bzw. der Durchführungsbestimmungen) auch im Hinblick auf bezirksgeleitete Betriebe. Der Erlass von - abstrakt generellen - Verordnungen bzw. Durchführungsbestimmungen stellt Normsetzung dar, nicht jedoch auf den Einzelfall bezogene „Auflagen oder Verfügungen“. Denn gerade Verordnungen und Durchführungsvorschriften - wie die 2. DB - waren in der Rechtsordnung der DDR Akte der Gesetzgebung.

Abgesehen davon wäre die Erwähnung des Industrieministerium in § 5 AVItech - unterstellt, es gäbe wirklich den vom Sozialgericht angenommenen Dualismus zwischen (nur) bezirksgeleiteten und (nur) durch ein Ministerium geleiteten Betrieben - auch deshalb ohne Aussagekraft, weil die formale Beteiligung der Räte der Bezirke im Verfahren der Normsetzung mit allgemeinverbindlichem gesamtstaatlichen Geltungsanspruch für Organe, Kombinate, Betriebe, Bürger (hier: Erlass von Vorordnungen bzw. Durchführungsbestimmungen zur AVItech) im Sinne eines Einvernehmens aus organisatorischen Gründen ausgeschlossen bzw. untunlich gewesen sein dürfte.

Die Fragwürdigkeit der Argumentation des Sozialgerichts wird auch daran deutlich, dass es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVItech weder Bezirke noch bezirksgeleitete Betriebe gegeben hat. Wenn das Sozialgericht unter Berufung auf § 5 AVItech Anhaltspunkte für eine weitergehende Ermächtigung des Industrieministeriums auch für bezirksgeleitete Betriebe vermisst, darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der AVItech am 17. August 1950 bzw. der 2. DB am 24. Mai 1951 noch eine administrative Gliederung der DDR in Länder mit eigenen Landesregierungen bestand⁴³. Erst durch das „Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik“ vom 23. Juli 1952⁴⁴ verpflichtete die fünf Länder zur Neugliederung ihrer Gebiete in Kreise und zur Zusammenfassung in 14 Bezirke, die sich mit den Ländergrenzen nicht mehr deckten. Infolge dieser territorialen Neugliederung entstanden die Verwaltungsebenen Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden. Auf jeder Ebene ent-

⁴³ Zur Entwicklung der Verwaltungsstruktur der DDR eingehend *Schulze* (oben Fn. 33), 45 ff. (47).

⁴⁴ GBl. I 1952, S. 613.

stand ein örtlicher „Rat“ als vollziehendes und verfügendes Organ. Seine endgültige Gestalt erfuhr der Verwaltungsaufbau freilich erst einige Jahre später durch das „Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht“ vom 17. Januar 1957⁴⁵. Danach bildete der Ministerrat die Spitze der Staatshierarchie. Ihm waren Bezirke, welche sich in Kreise und kreisfreie Städte gliederten, unmittelbar subordiniert. Der auf jeder Ebene bestehenden Volksvertretung stand jeweils ein Rat als vollziehendes und verfügendes Organ zur Seite, der jeweils nach einem einheitlichen Strukturplan Fachorgane für die einzelnen Verwaltungszweige bestellte⁴⁶. Der Rat unterstand – *horizontal* - der Volksvertretung, die Fachorgane unterstanden dem Rat. In *vertikaler* Hinsicht, war jede Volksvertretung der Anleitung jeder höheren Volksvertretung unterworfen⁴⁷, was in der Praxis der Wirtschaftsverwaltung - wie schon dargelegt - bedeutete, dass sie diesen weisungsunterworfen waren⁴⁸. Diese Konzeption brachte ein durchgängiges System der hierarchischen Unterstellung und Anleitung hervor, was gleichermaßen auch für die Räte bzw. deren Fachorgane galt: Der Rat des Kreises war dem Rat des Bezirkes, der Rat des Bezirkes war dem Ministerrat unterstellt, während das jeweilige Fachorgan den jeweiligen höheren Fachabteilungen und schließlich dem Fachminister weisungsgebunden war⁴⁹. Bereits aus diesem Grunde trägt die Erwähnung (nur) der zentralen Leitungsebene in § 5 AVItech für die hier streitige Rechtsfrage nichts aus.

Nur vorsorglich sei angemerkt, dass die maßgeblichen Vorschriften (AVItech und 2. DB) gegenüber den späteren bezirksgeleiteten Produktions-

⁴⁵ GBl. I 1957, S. 65.

⁴⁶ *Hoeck* (oben Fn. 31), 158 f.

⁴⁷ § 5 III Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht.

⁴⁸ *Hoeck* (oben Fn. 31), 159.

⁴⁹ Vgl. § 44 Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht und dazu *Hoeck*, oben Fn. 31, 159.

betrieben keine Einschränkungen enthalten. Der letzte Sprachgebrauch der DDR und das Rentenrecht der DDR maßen diesen Betrieben keine Sonderstellung zu, sondern behandelte sie - im rentenrechtlichen Sinne - wie die (ausschließlich) zentralgeleiteten Produktionsbetriebe. Abgesehen davon gab es - soweit ersichtlich - auch keine direkt einem Ministerium unterstellten Betriebe der Bauproduktion, so dass eine Einschränkung auf zentralgeleitete Betriebe zumindest für diesen Betriebstypus kaum begründbar sein dürfte.

Nach alledem ist festzuhalten, dass sowohl die Erwägung des Sozialgerichtes zum strengen Dualismus von bezirksgeleiteten und zentralgeleiteten Betrieben, als auch die hieran anknüpfende These, die Ebene der Ministerien habe gegenüber bezirksgeleiteten Betrieben keine den Erlass von rentenrechtlichen Bestimmungen einschließenden Weisungsrechte inne gehabt, unzutreffend sind, mithin im Bundesrecht keine Legitimation finden.

2. Keine Richtigkeit aus anderen Gründen

Das Urteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig. Zwar hat das Sozialgericht hilfsweise angeführt, dass der frühere Beschäftigungsbetrieb des Klägers auch bei Außerachtlassung der Unterstellung unter den Rat des Bezirkes kein Produktionsbetrieb sei⁵⁰. Es meint, der Beschäftigungsbetrieb des Klägers sei durch eine doppelte Aufgabenstellung geprägt, nämlich einerseits durch staatliche und andererseits durch Rechtsträgeraufgaben im wirtschaftlich-organisatorischen und operativen Bereich. Zum Beleg zitiert das Gericht einen vom Kläger zu den Akten gereichten Aufsatz von *Hohlwein*⁵¹.

Die Revision verkennt nicht, dass im Rahmen der Sprungrevision Verfahrensfehler - insbesondere mangelnde Sachverhaltsaufklärung - nicht gerügt werden können (§ 161 IV SGG). Freilich geht es im Fall des VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens im Schwerpunkt um die Auslegung der DDR-Straßenverordnung vom 22. August 1974, in der die Aufgaben dieses Betriebes normativ festgelegt werden. Insofern beruht die Hilfsthese des Sozialgerichtes auf

⁵⁰ SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 13 ff.

⁵¹ SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 13 unter – fälschlicher - Berufung auf *Hohlwein* (oben Fn. 23), 98 ff.

unrichtiger Rechtsauslegung, nicht in erster Linie auf unrichtiger Tatsachenerfassung. Das Sozialgericht geht nämlich selbst - zutreffend - davon aus, dass es für die Beurteilung der Frage des Bestehens einer fiktiven Versorgungsanwartschaft auf die am 30. Juni 1990 bestehende Sachlage ankommt⁵². Dann musste das Sozialgericht aber die - nach der Gründung des Betriebes jedoch vor dem 30. Juni 1990 eingetreten - Änderung der Aufgaben und der Struktur des Beschäftigungsbetriebes des Klägers durch das Inkrafttreten der DDR-Straßenverordnung und der VEB-Verordnung berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, als die Aufgaben des früheren Beschäftigungsbetriebes des Klägers ausschließlich durch die Straßenverordnung vom 22. August 1974 geprägt wurden⁵³. In dieser Verordnung waren - abweichend vom vorhergehenden Rechtszustand - die von dem VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens wahrzunehmenden und tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben als sogenannte Rechtsträgeraufgaben qualifiziert. Der frühere Beschäftigungsbetrieb des Klägers nahm spätestens ab Inkrafttreten der Straßenverordnung 1974 *keine* staatlichen Aufgaben mehr wahr⁵⁴, sondern erfüllte - was das Sozialgericht indes wegen seines verfehlten rechtlichen Ansatzes nicht zu ermitteln gedachte - insbesondere Aufgaben des Neubaus, der Instandsetzung, Erhaltung und Erweiterung von Straßen und Brückenbauwerken. Diese wurden - wie die vom Vordergericht beigezogenen, freilich wegen seines verfehlten Rechtsstandpunktes nicht ausgewerteten, amtlichen Begriffsbestimmungen für Leistungen im Bauwesen belegen - im Sprachgebrauch der DDR als Bauleistungen verstanden. Die Bezirksdirektionen des Straßenwesens profilierten sich zu Baubetrieben, die vielfältige Leistungen der Bauproduktion ausführten⁵⁵. Soweit das Sozialgericht davon ausgeht, der Betrieb des Klägers sei durch eine „doppelte Aufgabenstellung“ geprägt, leiden seine Ausführungen insoweit gleichsam an einem „methodischen Totalausfall“. Dieser *Rechtsirrtum* des Vordergerichtes ist damit auch im Rahmen der Sprungrevision rügefähig.

Rechtsfehlerhaft ist auch die weitere - ebenfalls nicht selbständig tragende - Hilfserwägung des Sozialgerichts, es liege (keine Prägung durch Massenproduktion im Sinne des fordistischen Produkti-

⁵² Vgl. z. B. SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 14 f.

⁵³ *Hohlwein* (oben Fn. 23), 98 (99).

⁵⁴ So ausdrücklich *Hohlwein* (oben Fn. 23), 98 (99; insb. 102).

⁵⁵ Vgl. Archiv für die Geschichte des Straßenwesens, Heft 8 „Die Entwicklung des Straßenwesens in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und der DDR 1945-1989“, 1992, S. 39 ff. (40).

onsmodells)⁵⁶ vor. Auch diese Erwägung ist von dem oben dargelegten Rechtsfehler (genereller Ausschluss bezirksgeleiteter Betriebe; Ablehnung des Beweisantrages des Klägers zum tatsächlichen Profil des Betriebes in Verkennung der Tragweite des bundesrechtlichen Aufklärungsmaßstabes) gleichsam „infiziert“. Es wird hier nicht die - bei der Sprungrevision unzulässige - allgemeine Aufklärungsrüge erhoben, sondern ein materieller Rechtsfehler beanstandet: Das Sozialgericht hätte die vom Bundessozialgericht benannten Kriterien abarbeiten müssen. Wendet man die flexiblen Kriterien des Bundessozialgerichtes mit deutlicherer Gewichtung der sich aus der Straßenverordnung ergebenden Aufgaben und des tatsächlichen Profils des Betriebes im vorliegenden Fall an, ist der Beschäftigungsbetrieb des Klägers im maßgeblichen Zeitpunkt als Produktionsbetrieb des Bauwesens zu qualifizieren bzw. lässt sich nicht ausschließen, dass es sich hierbei - was im Einzelnen durch die (bislang auf Grund und als prozessuale Konsequenz des unzutreffenden rechtlichen Ansatzes unterbliebener) Ausermittlung des Sachverhalts durch die Tatsachengerichte zu klären ist - um einen solchen Betriebstyp handelte.

Abgesehen davon verkennt das Sozialgericht, dass es beim VEB BDS nicht um die Subsumtion unter den Begriff des „Produktionsbetriebes der Industrie“ sondern des „Produktionsbetriebes des Bauwesens“ geht. Die Formulierung des Bundessozialgerichtes⁵⁷, die das Sozialgericht in dem Urteil auf S. 8 f. zitiert, bezieht sich ausdrücklich auf den erstgenannten Betriebstypus. Sie kann deshalb nicht unreflektiert auch für die Produktionsbetriebe des Bauwesens übernommen werden. Im Bereich der Bauproduktion steht nämlich ersichtlich nicht die industrielle Fertigung, Fabrikation usw. von Sachgütern (fordistisches Produktionsmodell) im Vordergrund sondern die Errichtung, Erhaltung und Umgestaltung von Bauwerken unter Verwendung von Bauprodukten. Das Bundessozialgericht konnte in der zitierten Entscheidung die positiven Zuordnungsmerkmale dieses Betriebstypus offen gelassen, da der dort in Rede stehende Betrieb (VEB Güterkraftverkehr) offensichtlich und eindeutig nicht dem Bauwesen unterfiel⁵⁸. Dem Sozialgericht fehlt freilich erkennbar das methodische Bewusstsein für die vom Bundessozialgericht mit guten Gründen vorgenommen und beibehaltene Differenzierung. Auch dieser Fehler wirkt sich im Ergebnis aus.

⁵⁶ SG Leipzig (oben Fn. 1), UA S. 13.

⁵⁷ BSG, Urt. v. 9.4.2002 - B 4 RA 41/01 R - (oben Fn. 8), UA S. 9 f.

⁵⁸ BSG, Urt. v. 9.4.2002 - B 4 RA 41/01 R - (oben Fn. 8) UA S. 10.

Denn bei dem Beschäftigungsbetrieb des Klägers handelt es sich um einen Produktionsbetrieb des Bauwesens. Das Landessozialgericht (bzw. das Sozialgericht) wird insofern den Sachverhalt freilich noch aufzuklären haben.

III. Prozessuale Konsequenzen

1. Zurückverweisung gemäß § 170 II 2 SGG

Da die Revision begründet ist, hat der Senat in der Sache gemäß § 170 II 1 SGG grundsätzlich selbst zu entscheiden. Wir gehen freilich davon aus, dass die Sache noch nicht spruchreif ist, da die – unzureichenden - Tatsachenfeststellungen des Sozialgerichts keine ausreichende Entscheidungsgrundlage bilden. Denn die tatsächlichen Feststellungen des Vordergerichts reichen nicht aus zu entscheiden, ob das AAÜG überhaupt anwendbar war. Jedenfalls fehlen vordergerichtliche Feststellungen zu Beitragszeiten und den erzielten Arbeitentgelten. Die vom Sozialgericht in Verkennung der Rechtslage unterlassene, vom Kläger im erstinstanzlichen Verfahren beantragte⁵⁹ Beweiserhebung zu dem tatsächlichen Profil des Beschäftigungsbetriebes des Klägers/Revisionsklägers, insbesondere zum industriellen oder bauproduktiven Gepräge dieses Betriebes kann vom Bundessozialgericht selbst nicht durchgeführt werden. Da es für die Entscheidung des Rechtsstreites aber aus bundesrechtlicher Sicht für die Anwendbarkeit des AAÜG aus oben dargelegten Gründen darauf ankommt, welche Aufgaben dem Beschäftigungsbetrieb nach Maßgabe der tatsächlichen Verhältnisse das Gepräge gegeben haben, sind durch das Tatsachengericht die erforderlichen Feststellungen zu den tatsächlich wahrgenommenen Aufgaben, der Organisation, der Mittelverwendung etc. nachzuholen und unter Bindung an die revisionsgerichtliche Beurteilung zu würdigen (§ 170 V SGG).

2. Verweisung an das Sächsische Landessozialgericht

Die Verweisung an das Sächsische Landessozialgericht erscheint uns zur Beschleunigung des Verfahrens sinnvoll (§ 170 IV 1 VwGO). Das Landessozialgericht ist in einem Parallelfall ebenfalls mit dem versorgungsrechtlichen Charakter des VEB Bezirksdirektion des Straßenwesens Leipzig befasst

⁵⁹ Sitzungsprotokoll vom 17.09.2003, S. 2; SG Leipzig (oben Fn. 1) UA S. 4.

(Az. - L 4 RA 490/03 -). Wir regen daher an, das von § 170 IV 1 VwGO eröffnete Verweisungsermessen in diese Richtung auszuüben.

Zwei beglaubigte und eine einfache Abschrift sind beigelegt.

Roman Götze
Rechtsanwalt